

Schulleitung des Rosa-Luxemburg-Gymnasiums (RLG),
vertreten durch den Schulleiter, Herrn Treptow

Vorstand der Gesamtelternvertretung des RLG,
vertreten durch die Elternsprecherin, Frau Bartel

Vereinbarung zum Lernmittelfonds am RLG

Anfang des Jahrtausends hat die Berliner Landesregierung die Lernmittelfreiheit an den Berliner Schulen teilweise aufgehoben. Seither müssen die Eltern auch in Berlin, so wie es in fast allen Bundesländern schon lange zuvor üblich war, einen Teil der Ausgaben für die Lernmittel selbst tragen. Der **Eigenanteil der Eltern darf 100 € pro Schuljahr** nicht überschreiten.

Es bleibt ein gemeinsames Ziel der Gesamtelternvertretung (GEV) und der Schulleitung des RLG, den seit 2003 beschrittenen Weg der Zusammenarbeit möglichst vieler Elternhäuser und der Schule in der Frage der Lernmittelbeschaffung fortzusetzen. **Das Ziel bleibt:** Das gute Niveau der Ausstattung des RLG halten, wenn möglich verbessern und in jedem Fall die Finanzierung von Lernmitteln mit staatlichen Geldern und mit dem Eigenanteil der Eltern in ein Gesamtkonzept des RLG einordnen.

Die GEV und die Schulleitung vereinbaren hiermit, dazu einen Lernmittelfonds am RLG zu führen. Rechtsgrundlage dafür ist das Berliner Schulgesetz vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. Berlin 2016, S. 33). In diesem heißt es im § 50:

(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist.

Die Schule kann anstelle der Beschaffung der Lernmittel auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler mit dem Eigenanteil beteiligen können.

Unter Berücksichtigung des Schulgesetzes und auf der Grundlage des am RLG eingerichteten Lernmittelfonds haben damit alle Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler des RLG folgende Möglichkeiten:

1. Private Anschaffung von Lernmitteln (im Falle einer Nichtteilnahme am Lernmittelfonds des RLG)

Eine private Anschaffung von Lehrbüchern erfolgt durch den Eigenkauf von Lernmitteln bis zur Höhe von 100€ pro Schüler. Das Verfahren dazu sieht am RLG so aus: Zum Beginn des Schuljahres werden an alle Schüler, auch an die, deren Eltern sich für eine private Anschaffung von Lehrbüchern entschieden haben, alle notwendigen Lehrbücher aus dem Bestand der Schule ausgegeben. Dabei handelt es sich oftmals um so viele Bücher, dass ein Gesamtwert von 250€ je Schüler weit überschritten wird. Bis zum Ende des ersten Schulmonats sind dann Bücher im Wert von mindestens 95€ und maximal 100€ privat anzuschaffen und die entsprechenden von der Schule ausgeliehenen Lehrbücher sind dieser wieder zurückzugeben. Alle weiteren der von der Schule schon ausgegebenen Bücher bleiben für die festgelegte Nutzungsdauer (Schulhalbjahr, Schuljahr, Semester bzw. gesamte Kursphase in der SEK III) in den Händen der Schüler.

2. Freiwillige Alternative: Lernmittelfonds des RLG

Als freiwillige Alternative kann in den Lernmittelfonds eingezahlt werden. Alle Familien, die sich am Lernmittelfonds beteiligen, leisten mit der Zahlung eine zweckgebundene Geldspende, die jedoch nicht steuerlich absetzbar ist. Sie

erwerben kein Eigentum an Lehrbüchern, die Lehrbücher bleiben Eigentum des Landes Berlin (lt. Verordnung über die Lehrmittel vom 16.12.2010, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 33) und verbleiben nach der Nutzung am RLG. Den Schülerinnen und Schülern der am Lernmittelfonds beteiligten Familien werden somit alle Lehrbücher durch den Lernmittelfonds per Ausleihe zur Verfügung gestellt. Nach der jeweiligen **Überprüfung der Verwendung der Mittel aus dem Lernmittelfonds für das jeweils abgelaufene Schuljahr** durch mindestens einen vom Vorstand der GEV beauftragten Elternvertreter wird die **Höhe der Zahlung zugunsten des Lernmittelfonds** für das nachfolgende Schuljahr **im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der GEV und der Schulleitung** festgelegt. Mit einer Elterninformation der Schulleitung jeweils im Frühjahr wird diese Festlegung allen Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

3. Regelung für den Personenkreis, der von der Zahlung eines Eigenanteils an der Lernmittelbeschaffung befreit ist

Familien, die zu den Beziehern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch bzw. nach dem Wohngeldgesetz bzw. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. nach dem Asylbewerbergesetz gehören, wenden sich bitte jeweils **bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres** an den Schulleiter und beantragen bei ihm die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils bei den Lehrmitteln. Dazu müssen vorhandene aktuelle Bescheinigungen des Amtes, von dem die Leistungen bezogen werden, vorgelegt werden. Wenn der Wunsch nach einem persönlichen Gespräch besteht, werden Termine unter Telefon 916 077 30 vergeben. Wenn kein Wunsch nach einem Gespräch besteht, reicht es prinzipiell auch aus, dem Schulleiter **bis zum genannten Termin eine Kopie der aktuellen Bescheinigung des Amtes zukommen zu lassen**. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils für das jeweils neue Schuljahr müssen am 01. August eines Jahres erfüllt sein. Die Befreiung wird vom Schulleiter schriftlich per Schreiben an die Familie ausgesprochen.

Der Vorstand der GEV und die Schulleitung sehen folgende **Gründe für einen Lernmittelfonds am RLG**:

- Mit dem Lernmittelfonds können die am RLG vorhandenen Lehrbücher weiterhin kontinuierlich ersetzt werden. Es besteht nicht die Gefahr, dass irgendwann nur noch wenige Lehrbücher an der Schule zur Verfügung stehen, denn die über den Lernmittelfonds beschafften Lernmittel gehen in das Eigentum des RLG über und stehen damit allen Schülerinnen und Schülern über das unentgeltliche Ausleihverfahren des RLG zur Verfügung. (Rechtsgrundlage: SchulG § 50, Nummer (3): „Mit der leihweisen Überlassung der Lernmittel wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Wird das Lernmittel beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler oder sind die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.“)
 - Die in den Lernmittelfonds einzuzahlende Summe (für die SEK I liegt diese z.Zt. bei 60 € jährlich und für die Jahrgangsstufen 11 und 12 liegt diese z.Zt. bei einmalig 100 €) ist für alle Familien wesentlich kostengünstiger, als wenn jedes Jahr zwischen 95€ und 100€ für eine private Anschaffung investiert werden müssen.
 - Eine Beteiligung am Lernmittelfonds erspart den Erziehungsberechtigten den Aufwand bei der Anschaffung und dem Wiederverkauf der später nicht mehr benötigten Lehrbücher und den Aufwand für die Beschaffung von Workbooks, Lektüren und Lesestoffen.
 - Bei einer hohen Beteiligung am Lernmittelfonds ermöglicht das Ausleihsystem des RLG eine hohe Flexibilität. Am RLG können dann z.B. weiterhin innerhalb eines Schuljahres verschiedene Lehrbücher innerhalb einer Klassenstufe genutzt oder in einer Klasse für bestimmte Themen unterschiedliche Lehrbücher eingesetzt werden. Neu auf den Markt gekommene Bücher können weiterhin zuerst in einer Klasse auf ihre Eignung hin geprüft werden, bevor man eine ganze Klassenstufe damit ausrüstet.
 - Da der überwältigende Großteil der Schüler des RLG die Lehrbücher pfleglich behandelt, können diese im Leihsystem des Lernmittelfonds ohne weiteres zumeist mehr als 4 Jahre genutzt werden. Nur das ermöglicht, mit dem in den Lernmittelfonds einzuzahlenden Betrag bei weit unter 100€ pro Schuljahr zu bleiben.
-

Der Vorstand der GEV und die Schulleitung sind übereingekommen:

- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler erklären jeweils bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres, ob eine freiwillige Teilnahme am Lernmittelfonds für das nächste Schuljahr erfolgt. Bleibt eine solche Erklärung aus, ist damit die private Anschaffung gewählt worden.
- Die Einzahlung erfolgt auf ein von den jeweiligen Klassenelternsprechern bestimmtes Konto bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres. Es erfolgt eine Kontrolle, welche der Familien, die sich für eine Teilnahme am Lernmittelfonds entschieden haben, die Einzahlung fristgemäß vorgenommen haben. Eine Meldung darüber geht bis zum 01. Juli des Kalenderjahres an die Schulleitung. Die Mahnung säumiger Familien soll von der Schulleitung erfolgen.
- Von dem jeweiligen Konto, das von den Elternsprechern bestimmt wurde, erfolgt spätestens am 01. Juli eine Einzahlung auf das Konto „Bezirksamt Pankow von Berlin, Rosa-Luxemburg-Gymnasium“. Die IBAN wird bis Ende Mai noch bekanntgegeben. Das Konto befindet sich derzeit in der Einrichtung.

Treptow
Schulleiter
im März 2016

Bartel
Elternsprecherin
im März 2016